

Einzugsermächtigung

nach DIN-Norm

nur per Post
oder
nur per Fax } bitte nicht **beides**

An das
Deutsche Patent- und Markenamt

80297 München

Kontoinhaber, (Name, Vorname)	
Internes Az.:	
Straße, Hausnummer, Postfach	
Postleitzahl, Ort	
Anmeldernr./Vertreternr.	
Telefon / Fax / E-Mail	
Kontonummer	
Bank	
Bankleitzahl	Datum

BITTE HINWEISE AUF DER
RÜCKSEITE BEACHTEN!

(1) Amtliches Aktenzeichen des betroffenen Schutzrechts des Zahlungspflichtigen
(bitte nur ein Aktenzeichen angeben):

(2) Im mehrseitigen Verfahren (Einspruch, Widerspruch, Löschung)
Amtliches Aktenzeichen des angegriffenen Schutzrechtes:

(3) Schutzrecht:

Patent Gebrauchsmuster Marke Geschmacksmuster Topographie DD-Patent

Name des Schutzrechtsinhabers:

(4) Ich/wir ermächtige(n) die Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patent- und Markenamt, folgende zu entrichtende Beträge entsprechend den nachfolgenden Angaben zu Lasten meines/unseres Girokontos (Inlandskonto) durch Lastschrift umgehend einzuziehen:

Gebührennummer	Verwendungszweck (z.B. Jahresgebühr)	Betrag (Euro)
Gesamtbetrag:		

(5) Diese Dauereinzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf auch für zukünftig zu zahlende Gebühren und Auslagen für das unter Ziffer 1 genannte Schutzrecht.

(6) Änderungsmitteilungen

Die Dauereinzugsermächtigung wird widerrufen

Kontoänderung (bitte im Feld rechts oben angeben)

Neue Bankverbindung ab:

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers/Verfügungsberechtigten
(bitte in Druckbuchstaben wiederholen, falls nicht Kontoinhaber)

Hinweise:

Bitte reichen Sie die Einzugsermächtigung nur einmal ein, entweder per Telefax oder per Post, damit der Betrag nicht doppelt abgebucht wird.

- In **Feld (1)** ist das vollständige **amtliche Aktenzeichen mit Prüfziffer** des betroffenen Schutzrechts des Zahlungspflichtigen anzugeben, auf das sich die Zahlung bezieht. Bezieht sich die Zahlung auf ein fremdes Schutzrecht (z.B. im Lösungsverfahren, Einspruchsverfahren), ist dieses Feld freizulassen. Im Falle des Widerspruchs gegen eine Marke ist hier jedoch das Aktenzeichen der widersprechenden (eigenen) Marke einzutragen.
Falls die Einzugsermächtigung zusammen mit einer Schutzrechtsanmeldung eingereicht wird, erübrigt sich die Angabe des Aktenzeichens.
- In den **Feldern (1) und (2)** darf jeweils **nur ein Aktenzeichen** angegeben werden, da sich die Einzugsermächtigung immer nur auf ein Schutzrecht (nur eine Marke, ein Patent, ein Gebrauchsmuster) beziehen kann.
- Das **Feld (2)** ist nur bei Zahlungen **in mehrseitigen Verfahren** auszufüllen. Bei einem Widerspruch gegen eine Marke ist darüber hinaus immer auch das Aktenzeichen der widersprechenden (eigenen) Marke in Feld (1) anzugeben.
- In **Feld (3)** ist die **Schutzrechtskategorie** anzukreuzen.

Einmaleinzug

- In **Feld (4)** ist die Gebührennummer, der Verwendungszweck (z.B. "Anmeldegebühr", "5. Jahresgebühr") und der einmalig einzuziehende Betrag in die Tabelle einzutragen. Die amtlichen Gebührennummern ergeben sich aus dem Kostenmerkblatt, das unter der Vordrucknummer A 9510 vom Deutschen Patent- und Markenamt bezogen werden oder im Internet unter **www.dpma.de** eingesehen werden kann.

Dauereinzug

- Das **Feld (5)** ist anzukreuzen, wenn die Einzugsermächtigung auch **in Zukunft fällig werdende** Gebühren oder Auslagen erfassen soll.
- Bei gleichzeitiger Einreichung einer Neuanmeldung umfasst die Dauereinzugsermächtigung auch die bereits fälligen Gebühren.

Die Dauereinzugsermächtigung erstreckt sich nur auf die Gebühren und Auslagen, die vom Schutzrechtsinhaber für Verfahren zu zahlen sind, die das unter Ziff. 1 angegebene Schutzrecht betreffen (z.B. Jahres- und Verlängerungsgebühren, Recherche- und Prüfungsverfahrensgebühren, Gebühren für Widersprüche aus der Marke, für Registerauszüge u.ä., für Erinnerungen und ggf. Beschwerden des Schutzrechtsinhabers).

Die Dauereinzugsermächtigung **gilt nicht** für die Trennanmeldungen im Patenterteilungsverfahren oder die durch Teilung/Teilübertragung entstehenden neuen Aktenzeichen; sie gilt auch nicht für die Gebühren von Zusatzanmeldungen im Patenterteilungsverfahren.

Eine Dauereinzugsermächtigung kann im DPMA nicht für eine beim HABM registrierte Marke erteilt werden.

- Das **Feld (6) (Widerruf/Änderungsmitteilungen)** ist auszufüllen, wenn die Dauereinzugsermächtigung widerrufen soll oder wenn sich das Konto oder die Bankverbindung ändert.
Bitte beachten Sie, dass bei einem Wechsel in der Person des Anmelders oder des Schutzrechtsinhabers (Umschreibung) die **Dauereinzugsermächtigung** nicht automatisch erlischt; die **Dauereinzugsermächtigung** ist ausdrücklich zu widerrufen, wenn sie nicht mehr gelten soll (dies gilt auch im Fall eines Vertreterwechsels).
- **Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.** Nur so kann ein rechtzeitiger Einzug bei Fälligkeit der Gebühren gewährleistet werden, ansonsten besteht die Gefahr, dass das Schutzrecht erlischt.
- Sofern Einziehungen zugunsten der Bundeskasse Weiden für das DPMA aufgrund Veranlassung des Erteilers (z.B. Widerruf) nicht erfolgen (**Rücklastschriften**), sind die dem DPMA für die Rücklastschrift auferlegten Kosten und Gebühren vom Erteiler der Einzugsermächtigung zu tragen.

Als **Einzahlungstag** gilt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung (auch per Fax) der Tag des Eingangs beim Deutschen Patent- und Markenamt oder beim Bundespatentgericht, bei zukünftig fällig werdenden Gebühren der Tag der Fälligkeit der Gebühr, sofern die Einziehung zugunsten der Bundeskasse Weiden für das Deutsche Patent- und Markenamt erfolgt (§ 2 Nr. 5 PatKostZV).